

II-2874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 26.272-PrM/69

Parlamentarische Anfrage
Nr. 1317/J an die Bundesregierung betr. Ausschreibung von Dienstposten im Österreichischen Rundfunk

1331 /A.B.

zu 1317 /J.

11. August 1969

Präs. am 11. Aug. 1969

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA,

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat PAY, Gertrude WONDRACT und Genossen haben am 12.Juni 1969 unter Nr.1317/J eine Anfrage an die Bundesregierung, betreffend Ausschreibung von Dienstposten im Österreichischen Rundfunk gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Gemäß § 13 Abs.1 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 95/1966 sind sämtliche Dienstposten im Rundfunk mit Ausnahme jener die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, neben der internen Ausschreibung und Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung öffentlich auszuschreiben. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Bundesregierung die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Welche Dienstposten wurden im Sinne des Rundfunkgesetzes seit 1.Jänner 1967 öffentlich ausgeschrieben?
- 2.) Wieviele Bewerber haben sich in jedem einzelnen Fall beworben?
- 3.) Wurden Dienstposten ohne die vorgesehene öffentliche Ausschreibung besetzt?
- 4.) Wer wurde für die einzelnen Dienstposten aus den eingelangten Bewerbungen ausgewählt und mit welcher Begründung?"

•/•

Ich beeohre mich, diese parlamentarische Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Gemäß dem Rundfunkgesetz, BGBl.Nr.195/1966, obliegt der Bundesregierung die Ausübung der dem Bund als Gesellschafter an der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. zustehenden Rechte (§ 6). Die Bundesregierung kann somit nur im Rahmen der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft tätig werden.

In meiner Funktion als Vertreter der Bundesregierung in der Gesellschafterversammlung werde ich mich daher bemühen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten beim nächsten Zusammentreten der Gesellschafter einen Beschluß über eine allfällige Prüfung des Fragenkomplexes (§ 7 lit.b. des Gesetzes) und Einholung diesbezüglicher Informationen herbeizuführen.

Wenn die Information vorliegt, werde ich sofort darüber berichten.

